

Richtlinien über die Gewährung von Zahlungserleichterungen

- in der Fassung der Änderung vom 14.11.2001 -

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mettingen hat in seiner Sitzung am 12.10.1976 den Richtlinien über die Gewährung von Zahlungserleichterungen zugestimmt. Die Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag kann gewährt werden:

- a) Ratenzahlung der Forderung von der Restschuld und vom Zeitpunkt der Fälligkeit an.
- b) Stundung der Forderung bis zu einem Jahr.

Die Verzinsung des Betrages richtet sich nach § 238 und § 239 Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl. I. S 613) Das sind z. Z. 0,5 % pro Monat, wobei auf Zinsforderungen bis zu 10,00 € zu verzichten ist.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die besonderen Belastungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindedirektor. Die Zahlungserleichterungen können nicht Gewährt werden, wenn der Antragssteller aufgrund seiner nachgewiesenen Einkommensverhältnisse in der Lage ist, den angeforderten Betrag in einer Summe zu entrichten. Dasselbe gilt bei Bauvorhaben, wenn die Geldforderungen in der Finanzierung berücksichtigt sind oder Berücksichtigt werden könnten. In solchen Fällen ist lediglich eine Stundung zur Anpassung an die Auszahlungsfolge der Kredite möglich.

2. Die Festsetzung der Ratenhöhe erfolgt sodann in Anlehnung an die Regelsätze für die Sozialhilfe unter Berücksichtigung angemessener Zuschläge für einen gehobenen Lebensbedarf (30 %). Weiter werden ein Pauschalbetrag von 25,00 € für zusätzliche Belastungen (bereits laufende Ratenzahlungen, Anschaffungsdarlehen, Bausparverträge u. a.) und 30 % des Arbeitseinkommens als allgemeine Abzüge anerkannt, soweit nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird. Das Einkommen der Kinder und sonstiger zum Haushalt gehörender Personen bleibt außer Ansatz, wenn auch der Bedarfssatz unberücksichtigt bleibt. Ein Vordruckmuster, mit dessen Hilfe die monatliche Ratenbelastung ermittelt werden soll, ist als Bestandteil diesen Richtlinien beigelegt.
3. Die Mindestrate beträgt grundsätzlich 25,00 € monatlich.
4. Bei Gewährung von Zahlungserleichterungen, **die über diesen Rahmen hinausgehen sollen, entscheidet der Hauptausschuss.**

Mettingen, 12.10.1976

gez. Otte
Bürgermeister

gez. Strunk
Ratsmitglied

gez. Hackmann
Schriftführer